

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit den Medientransparenzgesetzen und dem Parteiengesetz

Verwaltungs- aufgaben des RH im Bereich Medientransparenz

Das BVG Medienkooperation und Medienförderung sieht eine Sonderaufgabe des RH bei der Vollziehung vor. Der RH hat zweimal jährlich eine Liste der Namen der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt Adressen und vertretungsbefugten Organen an die KommAustria zu übermitteln. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden insgesamt fünf Listen mit (zuletzt) ca. 5.900 Rechtsträgern an die KommAustria übermittelt. Die jeweils aktualisierte Liste der Namen und Adressen der Rechtsträger wird auf der Homepage des RH unter <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> veröffentlicht. Diese Liste ist auch die Grundlage für die Meldungen an die KommAustria als Basis für die von ihr durchzuführende quartalsweise Abfrage der Nettosummen für Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen, die wiederum die quartalsweisen Meldungen auf ihrer Website <https://www.rtr.at/de/m/Medientransparenz> veröffentlicht.

Bei diesen Aufgaben entsteht dem RH ein hoher administrativer Aufwand insbesondere zur Aktualhaltung der vertretungsbefugten Organe. Der RH führt zudem Recherchen durch, um neu hinzugekommene Rechtsträger, die seiner Kontrolle unterliegen, zeitnah zu erfassen. Für den RH waren im Berichtsjahr bis Ende Oktober 2014 insgesamt rd. 245 Arbeitstage, und seit Inkrafttreten des Medientransparenzgesetzes 2012 insgesamt rd. 1.200 Arbeitstage für diese Verwaltungsaufgaben erforderlich. Mit diesen Ressourcen hätte der RH rund 20 Stichproben- oder Follow-up-Überprüfungen durchführen können.

Der RH weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass er eine – bspw. im Rechnungshofgesetz verankerte – gesetzliche Meldepflicht von neu eingerichteten Rechtsträgern, die aufgrund der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen seiner Kontrolle unterliegen, begrüßen würde.

Bezüglich der Zuständigkeit des RH zur Rechnungs- und Gebarungskontrolle kristallisierten sich einige Gruppen von Rechtsträgern heraus, bei denen die Frage der Zuständigkeit vom RH, der KommAustria und den geprüften Stellen selbst unterschiedlich ausgelegt werden. Dies betrifft insbesondere Gemeindeverbände, Auslandsbeteiligungen, tatsächliche Beherrschung und Unternehmen von Kammern.

In der Praxis kommt es daher zu unterschiedlichen Auffassungen über die auf der Liste des RH angeführten kontrollunterworfenen Rechtsträger. Während die KommAustria bei einigen Rechtsträgern die Kon-

trollunterworfenheit verneint und sie nicht als bekanntgabepflichtig einstuft, werden dieselben Rechtsträger nach wie vor auf der Liste des RH als kontrollunterworfen angeführt.

Verwaltungs- aufgaben des RH im Bereich Parteiengesetz

Im Rahmen des so genannten „Transparenzpaketes“ wurden dem RH umfangreiche Sonderaufgaben – vor allem im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 (nunmehr in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013) – übertragen. Für ihn sind damit auch zusätzliche neue Verwaltungsaufgaben und somit prüfungsfremde Tätigkeiten verbunden, wie er bereits ausführlich in seinen Tätigkeitsberichten für das Jahr 2012, Reihe Bund 2012/13, Seiten 69 bis 76 und für das Jahr 2013, Reihe Bund 2013/13, Seiten 62 bis 76 darlegte.

Die Durchführung dieser verwaltungsintensiven Sonderaufgaben schränkt die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH, nämlich die Durchführung von Gebarungüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit, entsprechend ein. Für die Durchführung der Sonderaufgaben nach dem PartG war seit Anfang 2014 ein Personalaufwand von rd. 650 Prüfertagen erforderlich. Mit demselben Aufwand hätte der RH etwa 10 Follow-up-Überprüfungen durchführen können.

Wahrnehmung der Aufgaben des RH im Bereich Parteiengesetz

Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Tätigkeit des RH im Zusammenhang mit dem PartG – neben der laufenden Veröffentlichung von Spenden über 50.000 EUR – auf die Veröffentlichung weiterer Frequently Asked Questions auf seiner Website, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer, die Kontrolle der Rechenschaftsberichte und die Vorbereitung und Durchführung der Befragung aller der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen.

Weiterleitung unzulässiger Spenden

Politische und wahlwerbende Parteien dürfen von den in § 6 Abs. 6 PartG aufgelisteten natürlichen oder juristischen Personen keine Spenden annehmen. Nach dieser Bestimmung unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den RH weiterzuleiten. Der RH hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren. Gemäß § 6 Abs. 8 PartG hat der RH die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, weiterzuleiten.

Medientransparenzgesetze und Parteiengesetz

Bis Redaktionsschluss wurden dem RH keine unzulässigen Spenden von Parteien gemeldet bzw. wurden keine entsprechenden Beträge auf Grundlage dieser Bestimmungen weitergeleitet.

Veröffentlichung von weiteren FAQs

Der RH hat die – bislang zu den Themen Geltungsbereich des PartG, Rechenschaftsberichte und Wirtschaftsprüfer – veröffentlichten häufigsten Fragen (Frequently Asked Questions – FAQ) zum PartG um weitere Themen, wie z.B. Spenden, Sponsoring und Inserate, Vorgänge nach Übermittlung des Rechenschaftsberichts und Bekanntgabe der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen, erweitert. Diese FAQs sind auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at abrufbar, um den Informationsstand zu fördern und die Abwicklung der Aufgaben nach dem PartG zu erleichtern. Die FAQs beziehen sich ausschließlich auf jene Teile des PartG, die den RH betreffen.

Bestellung der Wirtschaftsprüfer

Der RH gab in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 sowie auf seiner Website die durch einen beratenden Beirat erarbeiteten Kriterien für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 13 PartG bekannt.

Auf der Grundlage dieser Kriterien hat der RH im Jahr 2014 – jeweils aus einem Fünfvorschlag der jeweiligen politischen Partei – für zehn Parteien je zwei Wirtschaftsprüfer bestellt.

Entgegennahme der Rechenschafts- berichte

Bis Redaktionsschluss übermittelten neun Parteien dem RH ihre Rechenschaftsberichte. Drei Berichte langten fristgerecht bis zum 30. September 2014 ein. Sechs Berichte wurden innerhalb der – von den Parteien nach § 5 Abs. 7 PartG beantragten und vom RH gewährten – Fristerstreckung bis 28. Oktober 2014 übermittelt.

Kontrolle der Rechenschafts- berichte

Bis zum Berichtszeitpunkt war die Kontrolle der Rechenschaftsberichte durch den RH im Gang. Bei allen dem RH übermittelten Rechenschaftsberichten kam es – trotz der Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfer, dass der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des PartG entspricht – aufgrund von konkreten Anhaltspunkten zu allenfalls unrichtigen oder unvollständigen Angaben zu Aufforderungen zur Stellungnahme an die jeweilige Partei.

Veröffentlichung
der Rechenschafts-
berichte

Wenn der RH feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des PartG entspricht, ist er samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen auf der Website des RH zu veröffentlichen.

Aufgrund der zum Berichtszeitpunkt laufenden Stellungnahmeverfahren war bis zum Redaktionsschluss noch kein Rechenschaftsbericht auf der Website des RH zu veröffentlichen.

Befragung
hinsichtlich der
Rechtsgeschäfte
mit Beteiligungs-
unternehmen

Gemäß § 5 Abs. 6 PartG hat der RH die ihm von den Parteien im Rechenschaftsbericht bekannt gegebenen Beteiligungsunternehmen (das sind Unternehmen, an denen eine Partei oder eine ihr nahestehende Organisation oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, beteiligt sind) den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mitzuteilen. Er hat diese Rechtsträger aufzufordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträgern und jedem einzelnen der Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekanntzugeben.

Für die erste Befragung gemäß § 5 Abs. 6 PartG wurden die der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger im November 2014 aufgefordert, Rechtsgeschäfte mit den von den Parteien genannten Beteiligungsunternehmen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von einem Monat bekanntzugeben. Rund 85 % der Rechtsträger gaben Ihre Meldung innerhalb der gesetzlichen Frist ab. Insbesondere die Unternehmen der Kammern kamen der Meldeverpflichtung nach dem Parteiengesetz nicht nach, weil diese die Prüfständigkeit des RH verneinen.

Bericht zu den
Sonderaufgaben des
Rechnungshofes
i.Z.m. den
Bestimmungen der
Medientransparenz-
gesetzte und des
Parteiengesetzes

Nach Abschluss seiner Tätigkeiten i.Z.m. der Kontrolle der ziffermäßigen Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem PartG (§ 10 Abs. 2 PartG) sowie der Befragung hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG) wird der RH dem Nationalrat und den Landtagen in einem eigenen Bericht zum Thema über die Probleme bei der Vollziehung seiner Sonderaufgaben i.Z.m. den Bestimmungen der Medientransparenzgesetzte und des Parteiengesetzes berichten.